

Teilnehmervertrag Terravis-LGHS

		(nachfolgend Vertrag)
zwischen		
SIX SIS AG Baslerstrasse 100 4600 Olten (UID: CHE-106.842.854)		(nachfolgend SIX SIS)
und		
SIX Terravis AG Hardturmstrasse 201 8005 Zürich (UID: CHE-114.332.360)		(nachfolgend SIX Terravis)
und		
(UID: CHE	_)	(nachfolgend Teilnehmer)
SIX SIS, SIX Terravis und bezeichnet.	der Teilnehmer werden einzeln als « Partei » und	gemeinsam als die « Parteien »



1.	Definitionen	3
2.	Ausgangslage	4
3.	Rechte und Pflichten SIX	4
4.	Rechte und Pflichten Teilnehmer	5
5.	Testdurchläufe	6
6.	Datenschutz	6
7.	Haftung	7
8.	Entschädigung	7
9.	Inkrafttreten, Vertragsänderung	7
10.	Dauer und Kündigung	7
11.	Geheimhaltung	7
12.	Salvatorische Klausel	8
13.	Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile	8
14	Gerichtsstand	R



1. Definitionen

Soweit in diesem Teilnehmervertrag Terravis-LGHS nicht anders definiert, kommt den hier verwendeten Begriffen diejenige Bedeutung zu, die ihnen von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in ihrer den Parteien bekannten Dokumentation zu "Liquidität gegen Hypothekarische Sicherheiten LGHS" zugewiesen wird, namentlich im Merkblatt der SNB zu LGHS einschliesslich aller Anhänge in der jeweils gültigen Fassung.

Client Identifying Data sind Daten, welche die Endkunden der Banken eindeutig identifizieren.

Ernstfall bedeutet die Auszahlung eines Darlehens durch die SNB an den Teilnehmer nach Übertragung von Hypothekarforderungen und Register-Schuldbriefen des Teilnehmers an die SNB unter Inanspruchnahme der Dienstleistung Terravis-LGHS. Ausgenommen davon sind Auszahlungen eines Darlehens im Rahmen eines vereinbarten Testlaufs.

LGHS bedeutet «Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten» und bezeichnet eine gemeinsame Initiative von SNB und SIX Terravis für den Bankensektor.

Massenvolumen bezeichnet einen im Vergleich zum vorhandenen Maximalpool des Teilnehmers substantiellen Sicherheitenpool.

Poolkriterien umfassen die Vorgaben der SNB für einen Sicherheitenpool (Konzentrationslimiten, Abweichungstoleranz und Pauschalabschlag).

Register-Schuldbriefe sind Schuldbriefe gemäss Art. 843 ff. ZGB.

SIX bezeichnet gemeinsam die Gruppengesellschaften SIX SIS und SIX Terravis.

Tagesgeschäft bezeichnet die Entnahme von Hypotheken und Schuldbriefen aus dem Sicherheitenpool aufgrund von Geschäftsfällen zwischen Bankkunden und Bank.

Technische und Fachliche Weisungen (TFW LGHS) bezeichnet das für alle an LGHS beteiligten Parteien geltende Dokument mit technischen und fachlichen Spezifikationen (Anhang B).

Teilnehmervertrag Terravis-LGHS beschreibt diese Vereinbarung zwischen SIX SIS, SIX Terravis und dem Teilnehmer zur Regelung der Dienstleistung Terravis-LGHS, welche SIX gegenüber den teilnehmenden Banken erbringt.

Terravis bedeutet die von SIX Terravis betriebene Auskunfts- und Prozess-Plattform.

Terravis-LGHS bezeichnet die Dienstleistung von SIX, bei welcher mittels der Plattform Terravis ein Register der an die SNB abgetretenen Hypothekarforderungen und zugehörigen Register-Schuldbriefe geführt wird. Die Dienstleistung umfasst insbesondere die Überprüfung von der SNB definierter Kriterien, die Berechnung des anrechenbaren Poolwertes, die Entgegennahme und Abgabe von Abtretungs- und Rückabtretungserklärungen als Bevollmächtigte der SNB und die Übertragung von Register-Schuldbriefen.

Terravis-Nominee bedeutet die von SIX SIS erbrachte Dienstleistung "treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen".

Vertrauliche Informationen sind Informationen in jeglicher Form, ob mündlich oder schriftlich, die geschäftlicher, finanzieller oder technischer Natur sind, die als vertraulich bezeichnet werden oder unter



den gegebenen Umständen vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind und die von einer Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber der anderen Partei offengelegt werden. Vertrauliche Informationen umfassen die Bestimmungen dieses Vertrages (jedoch nicht dessen Existenz).

2. Ausgangslage

SIX Terravis ist Betreiberin von Terravis. SIX SIS erbringt gegenüber Kreditinstituten die Dienstleistung "Treuhänderische Verwaltung von Register-Schuldbriefen" (Terravis-Nominee) und nutzt dazu Terravis.

Basierend auf der Dienstleistung Terravis-Nominee erbringt SIX die Dienstleistung Terravis-LGHS gegenüber der SNB auf der einen Seite und gegenüber den teilnehmenden Banken auf der anderen Seite.

Die Teilnahme an Terravis-Nominee ist eine Grundvoraussetzung für die Teilnahme einer Bank an der Dienstleistung Terravis-LGHS.

Die Teilnahmen an Terravis-Nominee und an Terravis LGHS sind zwingende Voraussetzungen dafür, dass eine Bank bei der SNB Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten beantragen kann. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die SNB diesbezüglich die Rahmenbedingungen bestimmt und insbesondere zusätzliche Anforderungen betreffend Hypothekarforderungen einschliesslich der diese besichernden Register-Schuldbriefe sowie der einzuhaltenden Prozesse festlegen kann.

3. Rechte und Pflichten SIX

3.1. Verantwortlichkeiten im Prozess

SIX ist dafür verantwortlich,

- Abtretungserklärungen in Zusammenhang mit einem vom Teilnehmer beantragten, durch hypothekarische Sicherheiten besicherten, Darlehen als Bevollmächtigte der SNB entgegenzunehmen;
- Rückabtretungen im Namen der SNB als Bevollmächtigte zu unterzeichnen;
- Daten zu Hypothekarforderungen in Form eines Registers zu verwalten;
- Hypothekarforderungen, Register-Schuldbriefe und Poolkriterien zu pr
 üfen, um die Einhaltung der SNB-Kriterien (vgl. TFW LGHS) sicherzustellen;
- den anrechenbaren Poolwert zu berechnen;
- die Vollständigkeit der Hypothekarforderungen und der zugehörigen Register-Schuldbriefe zu prüfen;
- die Register-Schuldbriefe im Depot des Teilnehmers zu blockieren, und
- den Standard für Daten und deren Übermittlung festzulegen.

SIX erstellt Technische- und Fachliche Weisungen (TFW LGHS) und kann diese in Absprache mit der SNB abändern.

3.2. Speichern und Aufbewahren von Daten

SIX speichert hypothekarische Daten nur während der Testdurchläufe sowie im Ernstfall. Hypothekarische Daten von Testdurchläufen (namentlich Client Identifying Data) löscht sie nach Abschluss der Tests.

Daten von Ernstfällen (namentlich Client Identifying Data) archiviert SIX während 20 Jahren.



Die SIX ist berechtigt, der SNB auf deren Verlangen jederzeit Daten (einschliesslich Client Identifying Data) zu übermitteln.

3.3. Beizug von Subunternehmen

SIX kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Leistungen von weiteren Tochtergesellschaften der SIX Group AG in Anspruch nehmen.

Weitere Subunternehmen kann SIX erst nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch den Teilnehmer beiziehen. Dabei darf der Teilnehmer die Zustimmung nicht ohne guten Grund verweigern. Die bestehenden Subunternehmen sind im Dokument "Subunternehmen von SIX" (Anhang A) aufgeführt und gelten mit Unterzeichnung dieses Vertrages als durch den Teilnehmer genehmigt.

3.4 Verschlüsselung von Daten

Sämtliche Daten werden während ihrer Übertragung von SIX verschlüsselt (namentlich mittels HTTPS).

Mit archivierten hypothekarischen Pool-Daten verfährt SIX wie folgt:

- **Verschlüsselung** der Daten von Hypothekarschuldnern:
 - Vorname(n)
 - Nachname(n)
 - o Adresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land).
- **Keine Verschlüsselung** der Daten von Hypotheken:
 - o Bank-interne Identifikation
 - o Ausstehende Hypothekarforderungen
 - Anrechenbarer Poolwert.

4. Rechte und Pflichten Teilnehmer

4.1. Allgemein

Die Teilnahme an Terravis-LGHS bedingt, dass der Teilnehmer

- sämtliche Schuldbriefe als Sicherheiten für LGHS in Form von Register-Schuldbriefen hält und im Rahmen von Terravis-Nominee durch SIX treuhänderisch verwalten lässt;
- an den Testdurchläufen gemäss Ziff. 0 teilnimmt.

4.2 Prozessbereitschaft

Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Prozessbereitschaft regelmässig der SIX gemäss den jeweils gültigen Vorgaben der SNB in geeigneter Form zu bestätigen. Zudem hat er seine Prozesse gemäss den jeweils gültigen Vorgaben der SNB durch seine interne Revision prüfen zu lassen und nach Vorliegen der Prüfergebnisse diese der SIX in geeigneter Form zu melden.

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass SIX verpflichtet ist, die SNB über die Einhaltungen der Pflichten des Teilnehmers betreffend Prozessbereitschaft sowie über die Prüfergebnisse zu informieren und ihr damit verbundene Unterlagen zuzustellen.



4.3. Verantwortlichkeiten im Prozess

Im Ernstfall hat der Teilnehmer sich an die definierten Prozesse gemäss TFW LGHS zu halten. Insbesondere hat er:

- die Abtretungserklärung rechtsgültig durch zwei zeichnungsberechtigte Personen zu unterzeichnen
- den Sicherheitenpool basierend auf den Vorgaben der SNB zu berechnen und diesen SIX zu übermitteln.
- SIX Terravis durch eine Datenlieferung zu beauftragen, die den Hypotheken im Sicherheitenpool zugehörigen Register-Schuldbriefe ins Depot der SNB umzubuchen;
- bei fehlgeschlagener Prüfung des Sicherheitenpools so rasch als möglich einen neuen Pool einzureichen, der den Anforderungen entspricht.
- Die Daten zum Sicherheitenpool gemäss den Vorgaben der SNB regelmässig zu aktualisieren.

Die SIX ist berechtigt, Register-Schuldbriefe im Depot des Teilnehmers zu blockieren.

5. Testdurchläufe

5.1. Test nach Aufschaltung des Teilnehmers

Nach erstmaliger Aufschaltung des Teilnehmers für Terravis-LGHS führen der Teilnehmer und die SIX gemeinsam einen Testdurchlauf mit der SNB durch.

5.2. Jährliche Tests

SIX koordiniert jährliche Testdurchläufe im produktiven Umfeld und führt diese mit dem Teilnehmer gemäss TFW LGHS (Anhang B) sowie den jeweils gültigen Vorgaben der SNB durch. Mit Massenvolumen zu testen sind:

- Abtretung von Hypothekarforderungen und Übertragung von Register-Schuldbriefen auf das Register-Schuldbrief-Depot der SNB;
- Tagesgeschäft; und
- Rückabtretung von Hypothekarforderungen und Rückübertragung von Register-Schuldbriefen in das Register-Schuldbrief-Depot des Teilnehmers.

Die Ergebnisse meldet SIX nach Abschluss eines jeden solchen Testdurchlaufs der SNB.

Details zu Inhalt und Ablauf der Testdurchläufe sind in den TFW LGHS geregelt.

6. Datenschutz

Die Parteien sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Insbesondere verwenden sie die ihnen im Zusammenhang mit vorliegendem Vertrag bekannt gemachten Daten und daraus resultierenden Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.

Die Parteien überbinden ihren Mitarbeitenden die datenschutzrechtlichen Auflagen. Sie haben sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu treffen. Namentlich haben sie durch adäquaten Schutz der eigenen Systeme zu verhindern, dass

a) Angriffe auf die Systeme der übrigen Vertragsparteien erfolgen können,



- b) Daten unbefugten Dritten zugänglich werden; und
- c) eine unerlaubte Bearbeitung und Verwendung seitens unberechtigter Personen erfolgen kann.

7. Haftung

SIX hat ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung mit der geschäftsüblichen Sorgfalt zu erfüllen.

SIX verpflichtet sich, dem Teilnehmer jeglichen Schaden zu ersetzen, welcher diesem aus der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Nichterfüllung, nicht gehörigen Erfüllung oder verspäteten Erfüllung einer Verpflichtung unter dieser Vereinbarung oder einer vom Teilnehmer gehörig erteilten Weisung seitens SIX erwachsen ist.

Im Falle des Beizugs eines Subunternehmers haftet SIX für dessen Handlungen und Unterlassungen wie für ihre eigenen.

Im Rahmen des gesetzlich Erlaubten schliesst SIX jegliche Haftung für allfällige vom Teilnehmer erlittene indirekte (mittelbare) Schäden, wie z.B. entgangener Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden aus.

8. Entschädigung

Die Parteien vereinbaren für die Erbringung der Dienstleistungen unter vorliegendem Vertrag die Entschädigungsregelung gemäss "Preisliste Terravis-LGHS für Teilnehmer" (Anhang C).

9. Inkrafttreten, Vertragsänderung

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Vertragsänderungen können jederzeit vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

10. Dauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann jederzeit von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist jeder Partei dieses Vertrages separat schriftlich mitzuteilen.

11. Geheimhaltung

Jede Partei muss vertrauliche Informationen geheim halten.

SIX darf vertrauliche Informationen nur dann gegenüber anderen Tochtergesellschaften der SIX Gruppe sowie beigezogenen Subunternehmen offenlegen, wenn diese in ihrem Namen handeln und zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der vertraulichen Informationen haben und überdies an eine gleichwertige Vertraulichkeitsverpflichtung wie jene in diesem Vertrag gebunden sind.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die:

(i) sich vor ihrer Offenlegung durch die andere Partei im Besitz der empfangenden Partei befanden;



- (ii) ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt sind oder werden;
- (iii) eine Partei rechtmässig von einer Drittpartei erhält, ohne einer Geheimhaltungspflicht zu unterliegen;
- (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden, ohne die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu verwenden oder ohne Bestimmungen des Vertrages zu verletzen;
- (v) gemäss Zustimmung der offenlegenden Partei nicht vertraulich sind und offengelegt werden können; oder
- (vi) nach geltendem Recht oder einer Verordnung offengelegt werden müssen, mit der Massgabe, dass (a) die offenlegende Partei die andere Partei in angemessener Weise über ihre Absicht informiert, die Bestimmungen der Verpflichtung zur Offenlegung vertraulicher Informationen zu erfüllen, und (b) nach einer solchen Benachrichtigung nur solche Informationen offenlegt, die zur Erfüllung des Gesetzes oder der Verordnung erforderlich sind;

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber der SNB. Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Informationen mit der SNB zu teilen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Teilnehmervertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Teilnehmervertrages Terravis-LGHS durch gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmungen zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommen.

13. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile:

- Anhang A "Subunternehmen von SIX"
- Anhang B "Technische- und Fachliche Weisungen Terravis-LGHS"
- Anhang C "Preisliste Terravis-LGHS für Teilnehmer"

14. Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, ungeachtet der Prinzipien des Kollisionsrechts, und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz.



,	
Olten, SIX SIS AG	
Beate Riedel Head Nominee Operations	
Zürich, SIX Terravis AG	
Walter Berli Geschäftsführer	Raphael Fuchs Mitglied der Geschäftsleitung